

Effekte einer Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke auf Wettbewerb und Klimaschutz

Kurzfassung

Gemeinschaftsgutachten

Beauftragt durch

ARGEnergie e. V., Mark-E AG, Stadtwerke Aachen AG, Stadtwerke Chemnitz AG, Stadtwerke Hannover AG, Stadtwerke Lübeck GmbH, Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, Trianel GmbH

Die Auftraggeber bündeln die Interessen von über 150 deutschen Stadtwerken und regionalen Energieversorgungsunternehmen.

Berlin, 11. März 2010

enervis energy advisors GmbH
Schlesische Str.29 - 30
10997 Berlin
Fon: +49 (0)30 69 51 75 - 0
Fax: +49 (0)30 69 51 75 - 20
info@enervis.de
www.enervis.de

BBH Berlin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Fon +49 (0)30 611 284 0-0
Fax +49 (0)30 611 284 099
berlin@bbh-online.de
www.bbh-online.de

BBH
Becker Büttner Held
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater



1 Ergebnisse des Gemeinschaftsgutachtens

Das Gutachten „Effekte einer Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke auf Wettbewerb und Klimaschutz“ wurde von acht unabhängigen Energieunternehmen, die die Interessen von insgesamt über 150 deutschen Stadtwerken und Regionalversorgern bündeln, beauftragt. Es analysiert die Effekte einer Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke (KKW) auf den deutschen Erzeugungsmarkt aus energiewirtschaftlicher und rechtlicher Sicht.

Das Gutachten wurde durch die Kanzlei Becker Büttner Held und das energiewirtschaftliche Beratungsunternehmen eneravis (beide mit Sitz in Berlin) erarbeitet. Die Untersuchung zeigt, dass eine Laufzeitverlängerung folgende gravierende Auswirkungen hätte:

- **Dauerhafter Marktverschluss:** Der kumulierte Marktanteil der vier Kernkraftwerksbetreiber E.ON, RWE, EnBW und Vattenfall im deutschen Stromerzeugungsmarkt von heute ca. 80% bliebe dauerhaft bestehen und stiege ggf. sogar zukünftig noch an. Investitionen in moderne hocheffiziente Kraftwerke durch eine Vielzahl von unabhängigen Unternehmen im Bereich der Erzeugung werden im Fall einer Laufzeitverlängerung massiv verzögert bzw. verhindert. Oligopolistische Marktstrukturen werden zementiert und ein wirksamer Wettbewerb mit der Folge wettbewerbsgerechter Preise wird dauerhaft verhindert.
- **Umfangreiche Zusatzgewinne:** Die vier Kernkraftwerksbetreiber generieren schon bei einer Laufzeitverlängerung um acht Jahre Zusatzgewinne in Höhe von rund 60 Mrd. Euro. Bei einer Laufzeitverlängerung auf 60 Jahre Kraftwerksbetrieb steigen diese Zusatzgewinne auf ca. 230 Mrd. Euro an. Zusatzgewinne, die selbst bei einer teilweisen Abschöpfung durch den Staat bei diesen vier Konzernen verbleiben, können von diesen dann zum Ausbau ihrer Marktposition im Bereich der konventionellen und auch der erneuerbaren Erzeugung eingesetzt werden. Auch dies verhindert einen wirksamen Wettbewerb im Bereich der Erzeugung in Zukunft.

Die Auswirkungen einer Laufzeitverlängerung stehen damit in evidentem Widerspruch zu den Zielen der deutschen Energiepolitik - Wettbewerb, Preisgünstigkeit und Umweltverträglichkeit - und widersprechen auch den Vorgaben des europäischen Wettbewerbsrechts. Die Laufzeitverlängerung ist ein investitionsfeindliches Signal an den Markt und führt zu einem Investitionsstau im Erzeugungssektor.

Eine Laufzeitverlängerung ist deswegen energiewirtschaftlich und rechtlich nur dann zulässig, wenn ein Mechanismus gefunden wird, durch den ein Marktverschluss verhindert und der Wettbewerb im Erzeugungsmarkt gestärkt wird. Ein funktionierender Wettbewerb führt über die Modernisierung des Kraftwerksparks durch eine Vielzahl an Investoren zu nachhaltig günstigen Strompreisen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn Zusatzerlöse nicht nur abgeschöpft werden, sondern wenn die KKW-Betreiber im Gegenzug für eine Laufzeitverlängerung verpflichtet werden, in gleichem Umfang, in dem sie Kernkraftwerke länger betreiben dürfen, einen Teil ihrer alten Braun- oder Steinkohlekapazitäten stillzulegen (sog. Opt-In-Modell).

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die beauftragenden Unternehmen nicht etwa für eine Laufzeitverlängerung eintreten. Unabhängig von den vorgeschlagenen Maßnahmen behalten sich die Auftraggeber rechtliche Schritte gegen die Umsetzung einer Laufzeitverlängerung vor.

Dieses Opt-In-Modell hätte im Vergleich zu einer reinen Verlängerung der Kernkraftwerkslaufzeiten und dem gleichzeitigen Weiterbetrieb des bestehenden Kraftwerksparks folgende signifikante Vorteile:

- **Strompreiseffekt:** Unter der Voraussetzung einer Laufzeitverlängerung der KKW führt die Modernisierung des Kraftwerksparks durch die Realisierung der geplanten konventionellen Kraftwerksneubauten (bei gleichzeitiger Stilllegung alter, nicht effizienter fossiler Kraftwerke) zu niedrigeren Strompreisen, als der Weiterbetrieb der fossilen Altanlagen bei Nichtrealisierung neuer Kraftwerksprojekte.¹ Dieser Strompreiseffekt führt alleine im Zeitraum 2010 bis 2020 zu einer Kostenentlastung von insgesamt 11 Mrd. Euro am deutschen Großhandelsmarkt.²
- **Beitrag zum Klimaschutz:** Das Opt-In-Modell führt zu einer erheblichen CO₂-Einsparung. Alte ineffiziente Kohlekraftwerke, die vergleichsweise viel CO₂ emittieren, werden in gleichem Maße und zum gleichen Zeitpunkt vom Netz genommen, wie die CO₂-freien Kernkraftwerke weiter betrieben werden dürfen. Über den Emissionseffekt der Laufzeitverlängerung hinaus ermöglicht dies zusätzliche CO₂-Einsparungen im Stromerzeugungssektor in Höhe von durchschnittlich 35 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr im Zeitraum bis 2030. Daraus folgen niedrigere CO₂-Zertifikatspreise, die wiederum die Strompreisentwicklung dämpfen.
- **Stärkung des Wettbewerbs:** Darüber hinaus ermöglicht das Opt-In-Modell durch diesen strukturellen ordnungspolitischen Eingriff in den Erzeugungsmarkt einen fairen Wettbewerb auf dem Stromerzeugungsmarkt. Durch den Abtausch der Grundlastkapazitäten der Kernkraft mit den Grundlastkapazitäten alter Kohlekraftwerke bleibt der Markt trotz einer Laufzeitverlängerung für Investitionen durch unabhängige Marktteilnehmer attraktiv. Nur so kann der Neubau hocheffizienter Anlagen, die für einen klimafreundlichen Umbau des Kraftwerksparks dringend erforderlich sind, sichergestellt werden.
- **Zusatzgewinne:** Bei einer Laufzeitverlängerung fallen erhebliche Zusatzgewinne bei den KKW-Betreibern an, die vom Staat abgeschöpft und zum Ausbau von Stromspeichertechnologien und Innovationsforschung im Bereich Erneuerbarer Energien eingesetzt werden können. Dies ist auch beim Opt-In-Modell der Fall, allerdings mit dem Unterschied, dass die wettbewerbshemmenden Effekte einer Laufzeitverlängerung aufgelöst werden.

¹ Diese Betrachtung erfolgte vor dem Hintergrund, dass mit der Rücknahme des Kernenergieausstiegs die Umsetzung von Kraftwerksneubauten zu Überkapazitäten führen würde, was deren Realisierung gefährdet.

² Diesem Ergebnis liegen Berechnungen zugrunde, die zeigen, dass bei einer unterstellten Nachfrage von durchschnittlich 570 TWh/a (Zeitraum 2010-2020) der Basepreis durch die Umsetzung des Opt-In-Modells um durchschnittlich ca. 2 Euro/MWh gedämpft wird. Dadurch entsteht eine jährliche Entlastung von 1,1 Mrd. Euro (insgesamt 11 Mrd. Euro zwischen 2010 und 2020). Preiseffekte durch geringere CO₂-Zertifikatspreise, die mit geringeren Emissionen durch modernere Kraftwerke einhergehen, wurden hierbei noch nicht berücksichtigt. Sie tragen zusätzlich zu einer Dämpfung der Großhandelsstrompreise bei.

2 Energiewirtschaftliche Effekte einer Laufzeitverlängerung

Eine Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke führt im Bereich der Stromerzeugung zur Zementierung eines wettbewerbshemmenden Oligopols. Kraftwerksinvestitionen, die eine Vielzahl unabhängiger Energieunternehmen im Vertrauen auf den Kernenergieausstieg als Signal für mehr Wettbewerb getätigt haben, werden wirtschaftlich negativ beeinflusst. Die energiewirtschaftlichen Modellrechnungen zeigen, dass die Investitionstätigkeit im Erzeugungssektor für die Dauer der Laufzeitverlängerung zum Erliegen kommt.

2.1 Laufzeitverlängerung erfordert eine aktive Stärkung des Wettbewerbs

Während alle anderen Stufen der Wertschöpfungskette Energie in Deutschland entweder regulatorischen Auflagen unterliegen (z.B. Netze) oder infolge eines funktionierenden Wettbewerbs durch deutlich kleinere Margen gekennzeichnet sind (z.B. Vertrieb), teilen die vier großen Energieunternehmen E.ON, RWE, EnBW und Vattenfall den Erzeugungsmarkt weitgehend unter sich auf. Sie vereinen 80% der Stromerzeugung in Deutschland auf sich, so dass die Erzeugungsstufe einen maßgeblichen Anteil zu ihren Gewinnen beiträgt. Die marktbeherrschende Stellung der vier Großen gründet insbesondere auf der ungleichen Verteilung der Erzeugungskapazitäten, die zum Großteil noch aus der Zeit vor der Energiemarktliberalisierung seit 1998 stammt: Die zwei lukrativsten Grundlast-Technologien (Kernkraft und Braunkohle) sind nahezu vollständig diesen vier Energieunternehmen vorbehalten. Durch das Neubauverbot für Kernkraftwerke sowie den beschränkten Zugang zur Braunkohle³ besteht faktisch ein Marktverschluss in der Grundlast.

Der im Jahr 2000 unter Mitwirkung der Betreiber beschlossene Ausstieg aus der Kernenergie war deshalb ein besonders wichtiges Signal für mehr Wettbewerb im deutschen Stromerzeugungsmarkt und markierte den Startschuss für viele Neuinvestitionen insbesondere auch durch unabhängige Marktakteure. Eine Laufzeitverlängerung der KKW würde hingegen die oligopolistische Marktstruktur zementieren und Neuinvestitionen in moderne Kraftwerke bis zur Mitte der 2020er Jahre komplett verhindern. Modellrechnungen für das Gutachten zeigen deutlich, dass bei einer Laufzeitverlängerung ohne strukturellen Ausgleich bis Ende der 2020er Jahre keine neuen hocheffizienten Kraftwerke mehr gebaut werden, denn erst dann gehen die Kernkraftwerke verstärkt aus dem Markt. Lediglich bereits im Bau befindliche Kapazitäten kommen bis 2015 noch in den Markt, erleiden aber durch die Laufzeitverlängerung einen wirtschaftlichen Schaden.

Auch hier bietet das vorgeschlagene Opt-In-Modell zur Ausgestaltung einer etwaigen Laufzeitverlängerung einen wesentlichen Vorteil: Wenn die vier Großen im Gegenzug für verlängerte Kernenergielaufzeiten alte Kohlekapazitäten stilllegen müssen, dann entstehen trotz des Weiterbetriebs der Kernkraftwerke die notwendigen Investitionsanreize im Erzeugungsbereich. Durch diese Lösung würde der Erzeugungswettbewerb in Deutschland trotz einer Laufzeitverlängerung der KKW nachhaltig gestärkt.

³ RWE und Vattenfall besitzen fast alle deutschen Braunkohletagebaue, so dass der Zugang zum Brennstoff Braunkohle für Dritte stark eingeschränkt ist.

2.2 Wettbewerbliche Strompreise stellt nur ein investitionsfreundlicher Markt sicher

Strompreise bilden sich am Großhandelsmarkt basierend auf den spezifischen variablen Kosten der einzelnen Kraftwerke, welche zur Lastdeckung eingesetzt werden. Der Strompreis wird also immer von den Grenzkosten des Kraftwerks gesetzt, dessen Leistung gerade noch erforderlich ist, um die Nachfrage zu decken. Kernkraftwerke setzen aufgrund ihrer geringen variablen Kosten und ihrer Position in der Merit-Order⁴ in Deutschland nur in absoluten Ausnahmefällen den Strompreis.

Die meiste Zeit sind sie nicht direkt an der Preisbildung beteiligt. Bedingt durch die Struktur des Kraftwerksparks werden die Preise in Deutschland überwiegend von Steinkohle- und Gaskraftwerken gesetzt. Die Behauptung, dass alleine der Weiterbetrieb der Kernkraftwerke zu niedrigeren Strompreisen führen würde, greift daher zu kurz und geht an der Realität des Preisbildungsmechanismus im deutschen Stromerzeugungsmarkt vorbei. Denn ausschlaggebend für das Niveau und die zukünftige Entwicklung der Strompreise in Deutschland ist nicht das reine Vorhandensein nuklearer Erzeugung, sondern vielmehr die Struktur des restlichen Kraftwerksparks.

Das Opt-In-Modell sorgt dafür, dass alte Kohlekapazitäten im Austausch für eine Laufzeitverlängerung zeitnah stillgelegt werden müssen. Dies garantiert, dass der wirtschaftliche Schaden für kürzlich in Betrieb gegangene Anlagen begrenzt wird und Neuinvestitionen in hocheffiziente Kraftwerke wieder attraktiv werden. Dadurch entsteht ein moderner Kraftwerkspark ohne veraltete Kapazitäten. Dies führt zu günstigeren Strompreisen, als es im Fall einer Laufzeitverlängerung ohne Zubauten und dem Weiterbetrieb des alten Kraftwerksparks der Fall wäre (vgl. Abb. 1). Der gesamte Kraftwerkspark ist dann zudem effizienter und damit weniger anfällig für steigende Brennstoff- und CO₂-Preise.

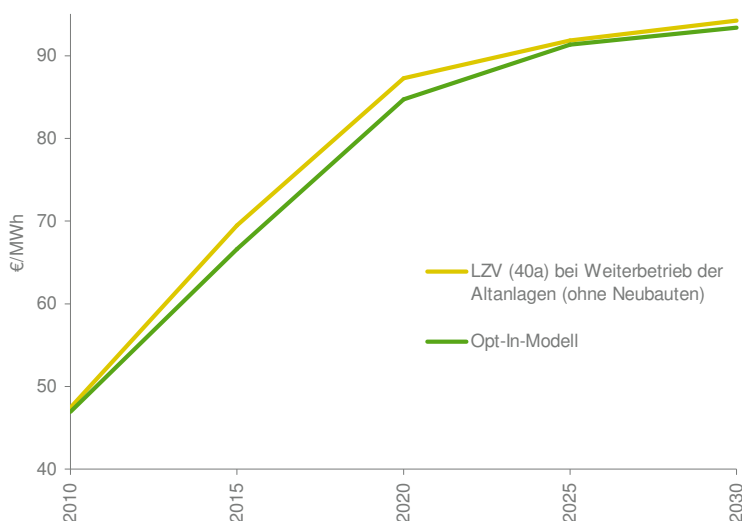


Abbildung 1:
Strompreisentwicklungen des Baseprodukts auf der Großhandelsebene für zwei verschiedene Szenarien.⁵

⁴ Dies ist die nach variablen Erzeugungskosten geordnete Angebotskurve der verfügbaren Kraftwerksleistung.

⁵ Preiseffekte durch geringere CO₂-Zertifikatspreise, die aufgrund der moderneren Kraftwerke im Opt-In-Modell mit geringeren CO₂-Emissionen einhergehen, wurden hierbei noch nicht berücksichtigt.

2.3 Klimaschutz erfordert eine Modernisierung des Kraftwerksparks

Der Austausch alter und ineffizienter Braun- und Steinkohlekraftwerke gegen moderne Steinkohle- und Gaskraftwerke hat weiterhin einen substanziellen Emissionsminderungseffekt. Bei einem Austausch gegen moderne Steinkohlekraftwerke liegt das zusätzliche CO₂-Einsparpotenzial bis 2030 bei ca. 530 Millionen Tonnen CO₂. Bei einem Austausch gegen moderne GuD-Kraftwerke sogar bei bis zu 930 Millionen Tonnen CO₂.

Unterstellt man einen gleichgewichteten Austausch alter Braunkohlekapazitäten in moderne Steinkohle- und Gaskraftwerke, so ergibt sich damit eine jährliche Reduktion der CO₂-Emissionen aus dem Erzeugungssektor um durchschnittlich 35 Millionen Tonnen CO₂ bis zum Jahr 2030. Diese Emissionen werden durch das Opt-In-Modell *zusätzlich* zu den durch eine Laufzeitverlängerung vermiedenen CO₂-Emissionen eingespart. Damit hat das Opt-In-Modell im Vergleich zu einer reinen Laufzeitverlängerung der KKW ohne Stilllegungspflicht für fossile Altanlagen einen größeren und vor allem nachhaltigen Klimaschutzeffekt, da der gesamte Kraftwerkspark effizienter und auch flexibler wird.

2.4 Zusatzgewinne der vier großen Energiekonzerne führen zu massiven Wettbewerbsverzerrungen

Eine Laufzeitverlängerung führt zu substanziellen Zusatzgewinnen bei den Kernkraftwerksbetreibern. Unter Anrechnung von marktüblichen Erzeugungskosten verbleiben bei einer Laufzeitverlängerung auf 40 Betriebsjahre real rund 60 Mrd. Euro bei den KKW-Betreibern. E.ON würde von einer Laufzeitverlängerung mit 26,4 Mrd. Euro (44%) am meisten profitieren, gefolgt von RWE mit 15,6 Mrd. Euro (25%) und EnBW mit 13 Mrd. Euro (22%) sowie Vattenfall mit 3,6 Mrd. Euro (6%).⁶

Bei einer Laufzeitverlängerung auf 60 Jahre steigen die Zusatzgewinne der KKW-Betreiber bei gleichen Kostenannahmen auf real 230 Mrd. Euro an. Dieses beinhaltet nicht die Kosten etwaiger Nachrüstungen, die allerdings ohne weiteres daraus zu finanzieren wären und maximal ein Fünftel der Zusatzgewinne betragen. Die dargestellten negativen Effekte einer Laufzeitverlängerung fallen bei einer Verlängerung der KKW-Laufzeiten auf 60 Jahre stärker aus und verschieben den Markt für Neuinvestitionen noch länger als im Falle einer Laufzeitverlängerung auf 40 Jahre.

Zusatzgewinne aus einer Laufzeitverlängerung der KKW stärken die Marktmacht der großen vier Energiekonzerne weiter und ermöglichen ihnen insbesondere eine „Quersubventionierung“ anderer Marktbereiche. Sie können mit den zusätzlichen Milliarden gerade bei Großprojekten im Bereich der Erneuerbaren Energien neue Wettbewerber verdrängen. Da das Opt-In-Modell die wettbewerbshemmenden Effekte einer Laufzeitverlängerung weitgehend auflöst, fallen Zusatzgewinne bei den KKW-Betreibern in weit geringerem Maß an als bei einer unkonditionierten Laufzeitverlängerung. Die Abschöpfung von Zusatzgewinnen ist also mit dem Opt-In-Modell kombinierbar, wäre aber in wesentlich geringerem Umfang notwendig, als bei einer unkonditionierten Laufzeitverlängerung.

⁶ Die Berechnung der Zusatzgewinne basiert auf detaillierten Szenariorechnungen des enervis-Markmodells auf Basis der Prämissen des World Energie Outlook 2009 (Referenzszenario).

2.5 Empfehlungen an die Energiepolitik

Sollte die Laufzeitverlängerung der KKW umgesetzt werden, so ist sicherzustellen, dass besonders die negativen Wettbewerbsauswirkungen durch eine staatliche Regelung verhindert werden. Oberste Priorität sollte die Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs haben, der Voraussetzung für eine preiswürdige Stromversorgung an unserem Wirtschaftsstandort ist. Zusatzgewinne bei den Kernkraftwerksbetreibern sind zu vermeiden, um den Erzeugungswettbewerb nicht zusätzlich zu deren Gunsten zu verzerren. Ein Ausgleich für die durch die Laufzeitverlängerung direkt wirtschaftlich Geschädigten - vor allem sind dies die neuen Marktakteure - sollte dabei im Fokus stehen, da diese Akteure für einen funktionierenden Wettbewerb im Erzeugungsbereich unverzichtbar sind.

Dies kann erreicht werden, indem veraltete Braun- und bei Bedarf zusätzlich auch Steinkohlekraftwerke in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt stillgelegt werden, zu dem Kernkraftwerksbetreiber ihre Anlagen länger betreiben dürfen. Dies würde außerdem den Wettbewerb beleben, in dem Freiräume für Investitionen in neue effiziente Kraftwerke ermöglicht werden. Zusätzlich hat dieser Ansatz eine erhebliche Klimaschutzwirkung durch den Austausch ineffizienter Kraftwerke gegen moderne, CO₂-ärmere Anlagen.

Bei der Abschöpfung und Verwendung von Zusatzgewinnen ist darauf zu achten, dass keine Quersubventionierung stattfindet, beispielsweise durch eine Förderung von ausschließlich Großprojekten im Bereich der erneuerbaren Energien, die ebenfalls mittelbar dem Portfolio der vier Großen zuzurechnen sind. Eine reine Strompreissubventionierung, also die direkte Umverteilung von abgeschöpften Zusatzgewinnen an Endverbraucher oder Industriekunden birgt ebenfalls die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung, da strukturelle Missstände nicht beseitigt würden. Sollte eine Strompreissubventionierung erwogen werden, erfordert dies einen transparenten Prozess, in den alle Erzeuger (also auch Stadtwerke und regionale Versorger) einzubeziehen sind und in dem Chancengleichheit garantiert wird.

3 Rechtliche Bewertung der energiewirtschaftlichen Effekte

Fairer Wettbewerb auf dem Stromerzeugungsmarkt ist sowohl verfassungs- als auch europarechtlich geboten. Eine Laufzeitverlängerung ohne geeignete Ausgleichsmaßnahme wäre rechtlich unzulässig, wenn (wie hier anzunehmen) einzelne Unternehmen im Wettbewerb staatlicherseits privilegiert würden.

3.1 Wettbewerbsfreiheit nach dem Grundgesetz

Das Grundgesetz kennt keine „Wirtschaftsverfassung“ im Sinne eines ordnungspolitisch geschlossenen Systems (es wird deswegen als „wirtschaftspolitisch neutral“ bezeichnet), alle wirtschaftspolitischen Ordnungsentscheidungen des Gesetzgebers unterliegen gleichwohl den Grenzen der Grundrechte.

Es gilt der Grundsatz der allgemeinen Wirtschaftsfreiheit bzw. der unternehmerischen Betätigungsfreiheit nach den Art. 2, 3, 9, 12 und 14 GG.⁷ Geschützt wird dadurch insbesondere die Wettbewerbsfreiheit nach Art. 12 GG.⁸ Das Bundesverfassungsgericht führte hierzu aus:⁹

„Die bestehende Wirtschaftsverfassung enthält den grundsätzlichen freien Wettbewerb der als Anbieter und Nachfrager auf dem Markt auftretenden Unternehmer als eines ihrer Grundprinzipien. Das Verhalten der Unternehmer in diesem Wettbewerb ist Bestandteil ihrer Berufsausübung, die, soweit sie sich in erlaubten Formen bewegt, durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützt ist.“¹⁰

Der Schutz der Wettbewerbsfreiheit setzt spätestens dann ein, wenn der Staat das Verhalten der Unternehmen im Wettbewerb nicht mehr im Sinne der Förderung und des Erhalts des Wettbewerbs regelt, sondern den Wettbewerb dadurch verfälscht, dass er die Rahmenbedingungen des Marktes zu Lasten bestimmter, einzelner Unternehmen ändert.¹¹

Dann handelt es sich um einen gezielten, zumindest aber vorhersehbaren Eingriff in die Möglichkeit eines Unternehmens, am Markt in Konkurrenz zu anderen Unternehmen zu treten.¹² Eine solche staatliche Wirtschaftslenkung missachtet das Prinzip, dass Marktteilnehmer möglichst unreglementiert in Konkurrenz zueinander treten sollen. Sie schränkt die Fähigkeit zur Teilnahme am Wettbewerb ein,¹³ weil das Neubauverbot für Kernkraftwerke unstreitig aufrecht erhalten bleiben soll. Die Laufzeitverlängerung kommt ausschließlich und abschließend den jetzigen Kernkraftwerksbetreibern zugute.

Nach der aktuellen Gesetzeslage (Atomausstieg statt Laufzeitverlängerung) würden bis zur Stilllegung des letzten Kernkraftwerks im Jahr 2024 ca. 20.000 MW an Erzeugungskapazitäten in der Grundlast frei. Der Atomausstieg würde somit dazu führen, dass zumindest 23% des bislang wettbewerbsaversen Erzeugungsmarktes ersetzt und damit sukzessiv in den Wettbewerb eintreten könnten. Eine Laufzeitverlängerung verhindert diesen Wettbewerbszuwachs im Erzeugungsmarkt. Der Staat würde die Rahmenbedingungen des Stromerzeugungsmarktes einseitig und abschließend zu Gunsten der vier KKW-Betreiber und zu Lasten aller anderen Marktteilnehmer verändern und damit bewusst in Kauf nehmen, den Wettbewerb zu verfälschen. Ein Verstoß gegen die verfassungsrechtlich geschützte Wettbewerbsfreiheit der anderen fossilen Kraftwerksbetreiber liegt nahe, es sei denn, der Staat schafft entsprechende Ausgleichsmaßnahmen, die der Wettbewerbsverfälschung entgegen wirken oder diese aufheben.

⁷ BVerfGE 50, 338; vgl. auch Scholz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 2006, Art. 12, Rn. 85f u. 131f. m.w.Nachw.

⁸ BVerfGE 32, 311 (317); 46, 120 (137); 53, 96 (98); 105, 252 (265); vgl. auch Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz-Kommentar, 10. Auflage, 2009, Art. 12, Rn. 15

⁹ Im Einzelnen ist die grundrechtliche Zuordnung der Wettbewerbsfreiheit umstritten: Für Art. 12 GG BVerfGE 32, 311 (317); 105, 252 (265); 110, 274 (288), 116 135 (152); für Art. 2 I GG BVerwGE 17, 306 (309); 30, 191 (198); 60, 154 (159); 65, 167 (174); für Art. 12 I und 14 I GG Scholz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 2006, Art. 12, Rn. 144.

¹⁰ BVerfGE 32, 311 (317)

¹¹ BVerfGE 32, 311 (317); 46, 120/137; 82, 209 (223); BVerwGE 71, 183 (191); BSGE 93, 296; 87, 95 (97); Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz-Kommentar, 10. Auflage, 2009, Art. 12, Rn. 15; Scholz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 2006, Art. 12, Rn. 144ff.

¹² BVerwGE 71, 183 (191f.);

¹³ BVerfGE 86, 28/37; BVerwGE 71, 183 (191); BSGE 87, 95/97; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz-Kommentar, 10. Auflage, 2009, Art. 12, Rn. 1b

3.2 Wettbewerbsschutz im Europarecht

Diesen Aspekt eines vor zielgerichteter oder vorhersehbarer staatlicher Intervention geschützten Wettbewerbsbereichs adressiert im Grundsatz auch das den materiellen und formellen nationalen Gesetzen vorrangige Europarecht. Hier ergibt sich insbesondere aus Art. 106 AEUV (ehemals aus Art. 86 EGV) und aus der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur *effet utile*-Doktrin¹⁴ eine Pflicht des nationalen Gesetzgebers, keine Gesetze zu erlassen, die vorhersehbar einzelne Unternehmen in eine Lage versetzen, gegen europäisches Wettbewerbsrecht zu verstoßen.

Art. 106 AEUV schützt vor staatlichen wettbewerbsverfälschenden Maßnahmen zu Gunsten einer besonderen Gruppe privilegierter Unternehmen. Zu dieser besonderen Gruppe privilegierter Unternehmen gehören (infolge des Neubauverbots in § 7 Abs. 1 Satz 2 AtG) auch die KKW-Betreiber, denen auf diese Weise „ein besonderes Recht“, eben zum Betrieb eines KKW gewährt wird. Wenn nicht eine Laufzeitverlängerung aufgrund der durch sie entstehenden Chancenungleichheit auf dem Stromerzeugungsmarkt bereits eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift darstellt, so folgt aus ihr im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zumindest eine Pflicht des Staates, jedwede aus einer Laufzeitverlängerung folgende Wettbewerbsbeschränkung so weitgehend wie möglich zu vermeiden.

Eine allgemeine Verantwortung des Staates für die durch eine Laufzeitverlängerung entstehende Wettbewerbsverzerrung folgt auch aus der *effet-utile* Rechtsprechung des EuGH zu Art. 3 Abs. 1 lit. g, Art. 81, 82 (Art. 101, 102 AEUV) i. V. m. 10 Abs. 2 EGV. Nach dieser Rechtsprechung dürfen grundsätzlich keine staatlichen Maßnahmen erlassen werden, die die praktische Wirksamkeit (*effet-utile*) der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln aufheben könnten.¹⁵ Fördert ein staatliches Handeln, hier die Laufzeitverlängerung, somit ein wettbewerbswidriges (Art. 101, 102 AEUV) Verhalten der KKW-Betreiber auf dem Stromerzeugungsmarkt, dann trifft die Verantwortung für diesen Wettbewerbsverstoß auch den Staat. Er muss zumindest ein möglichst mildes Mittel wählen.

4 Abschlussbemerkung

Eine Laufzeitverlängerung verhindert Wettbewerb auf dem Stromerzeugungsmarkt, gefährdet dadurch wettbewerbsfähige Strompreise und nutzt die möglichen CO₂-Einsparpotentiale nur unzureichend. Das Opt-In-Modell begegnet diesen schwerwiegenden Nachteilen und ist deswegen energiewirtschaftlich und rechtlich sinnvoll. Kein anderes Modell bietet - eine politische Entscheidung für eine Laufzeitverlängerung voraus gesetzt - ähnliche Synergieeffekte für Wettbewerb und Klimaschutz.

¹⁴ EuGH *Immo/ATAB*, Slg. 1977, 2155, 2145, Rn. 30ff.; *van Eycke*, Slg. 1985, Rn. 20; *Adrino*, Slg. 2002, Rn. 34; *Mauri*, Slg. 2005 Rn. 22.; vgl. Auch Mestmäcker/Schweitzer, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht – Kommentar zum Europäischen Kartellrecht, 4. Auflage, 2007, Art. 31, 86 EGV, Rn. 1ff. m. w. Nachw.

¹⁵ EuGH *Immo/ATAB*, Slg. 1977, 2155, 2145, Rn. 35; *Centro Servizio Spediporto*, Slg. 2003, Rn. 45; *Mauri*, Slg. 2005 Rn. 29.